

Tit. 6.6.3 RdSchr. 99i

Gemeinsames Rundschreiben zu leistungsrechtlichen Vorschriften des GKV-GRG 2000

Tit. 6 – Medizinische Vorsorgeleistungen -> Tit. 6.6 – Leistungsdauer medizinischer Vorsorgeleistungen

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zu leistungsrechtlichen Vorschriften des GKV-GRG 2000

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 99i

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 6.6.3 RdSchr. 99i – Leistungsdauer stationärer Vorsorgeleistungen für Kinder und Jugendliche

(1) Die Dauer stationärer Vorsorgeleistungen für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist u. a. auf Grund der medizinischen und entwicklungsspezifischen Besonderheiten in der Regel auf 4 bis 6 Wochen festgelegt.

(2) Auf das "Gemeinsame Rahmenkonzept für die Durchführung stationärer medizinischer Maßnahmen der Vorsorge und Rehabilitation für Kinder und Jugendliche vom 15. 8. 1998" (BAR) und die "Gemeinsame Rahmenempfehlung für ambulante und stationäre Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen auf der Grundlage des § 111 a SGB V vom 12. 5. 1999" (Abschnitt 7 der Rahmenempfehlung), die auch Aussagen zur Dauer stationärer Vorsorgeleistungen für Jugendliche enthält, wird ergänzend verwiesen.